



1. Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Versorgung eines oder mehrerer Wohnobjekte mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen, sowie Vollausbau TV-Digital, Internet & Phone. Beginnend mit der Signalerstellung bis hin zur Verfügbarkeit dieser Signale für jeden Bewohner der Objekte.

2. Standardleistung

Die Gesellschaft entrichtet und betreibt eine Kommunikationsanlage (nachstehend: „Anlage“) zur Versorgung der Wohneinheiten des umseitig bezeichneten Objektes mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen, sowie Multimedia. Die Kabelverteilanlage wird an einen Übergabepunkt des jeweiligen NE3 Betreibers angeschlossen. Der für den Betrieb der eingebauten Bauteile benötigte Strom wird vom Allgemeinstrom der Anlage genutzt.

3. Art der Installation

Die Gesellschaft garantiert eine allen einschlägigen technischen Vorschriften entsprechende Installation. Die Anlage wird auf Putz errichtet, soweit nicht Leerrohre, Versorgungsschächte und dergleichen genutzt werden können. Neu zu errichtende Anlagen werden grundsätzlich in Sternstruktur gebaut. Die Gesellschaft bzw. die beauftragten Fachunternehmen sind gehalten, sich im Zusammenwirken mit dem Vertragspartner über die Lage verdeckt geführter Versorgungsleitungen zu informieren.

4. Eigentum und Nutzungsrecht

Die Gesellschaft bleibt Eigentümer der nur zu vorübergehendem Zweck eingebauten Anlage. Für den Fall, dass das Eigentum, aus welchem Rechtsgrund auch immer, auf den Vertragspartner oder einen Dritten übergeht, bleibt der Gesellschaft das ausschließliche Nutzungs- sowie das jederzeitige Dispositionsrecht über die Anlage.

5. Entstörung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Anlage in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu halten und alle auftretenden Störungen und Schäden unverzüglich zu beheben. Die Gesellschaft wird Störungen ihrer technischen Einrichtung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeit innerhalb der Regelstörungszeit beseitigen. Störungen und Schäden die schuldhaft durch den Kunden, Anschlussnehmer, Hausangehörige oder Dritte verursacht werden, denen er Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährt, werden auf Kosten des Kunden beseitigt. Die Kosten für eine unbegründete Inanspruchnahme des Kundendienstes der Gesellschaft, insbesondere bei defekten Fernseh- und Hörfunkgeräten, Bedienungsfehlern oder unsachgemäßem Gebrauch der Anschlussdose, trägt der Kunde. Vorübergehende Störung oder Beeinträchtigungen des Empfanges durch Sender, atmosphärische Störungen oder Satellitenausfall berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Entgeltes.

6. Zahlungsbedingungen

Der Vertragspartner zählt für die Leistungen der Gesellschaft die im Vertrag aufgeführten Entgelte. Das monatliche Entgelt ist fix am 1. Werktag des Kalendermonats im Voraus fällig. Erfolgt die Betriebsbereitstellung bis zum 15. eines Monats, so wird der angebrochene Monat komplett berechnet; andernfalls beginnt die Zahlungspflicht mit dem Folgemonat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei einer Erhöhung des gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuersatzes oder der Personal- oder sonstiger Kosten für den Service die monatlichen Entgelte entsprechend zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn die Entgelte bereits im Voraus entrichtet wurden. Die Preiserhöhung darf lediglich die tatsächlichen Kostenerhöhungen berücksichtigen. Sie muss dem Kunden mindestens einen Monat vor Fälligkeit schriftlich mitgeteilt werden. Sollte die Gesellschaft das Signal von Dritten beziehen z. B. Kabel Deutschland und dieser seine Gebühren erhöht, so wird diese Erhöhung auch in gleicher Höhe weitergegeben.

7. Gestattung, Zutrittsrecht

Der Vertragspartner gestattet ausschließlich der Gesellschaft die Errichtung und den Betrieb einer Anlage und verpflichtet sich, dies weder selbst vorzunehmen noch Dritten zu genehmigen. Der Vertragspartner gewährt der Gesellschaft und den von ihr beauftragten Fachunternehmen zur vertragsmäßigen Ausführung ihrer Tätigkeit während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zum Grundstück und Gebäude und stellt nach Absprache die Zugangsmöglichkeiten zu den Wohnungen sicher. Der Gesellschaft wird gestattet andere Objekte aus technischen bzw. Kostengründen an seine Anlage anzubinden.

8. Haftung

Für Schäden, die bei Kunden während Einbau und Betrieb der Anlage entstehen, haftet die Gesellschaft in vollem Umfang, wenn der Schaden durch sie oder einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf der Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht beruht. Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen und bei Schäden auf 50.000 Euro je Schadensfall begrenzt.

9. Haftungsfreistellung

Die Gesellschaft stellt den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter frei, die ihm gegenüber aus Anlass der Errichtung und des Betriebes der Anlage erhoben werden, wenn sie hierfür verantwortlich ist. Sie ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

10. Rechtsnachfolge

Die Gesellschaft ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen anderen Anlagenbetreiber zu übertragen. Der Vertragspartner erteilt hierzu schon jetzt seine Zustimmung, kann diese allerdings dann widerrufen, wenn gewichtige Gründe gegen den Vertragseintritt des Dritten sprechen. Bei einer etwaigen Veräußerung des Grundstücks Gebäudes oder von Eigentumsanteilen tritt der Erwerber gemäß §§ 578, 566 BGB in die Verpflichtung zur Gestattung der Anlage ein. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner, die Gesellschaft über die Weiterveräußerung zu unterrichten und den Erwerber zu verpflichten, durch schriftliche Vereinbarung in die Rechte und Pflichten der Versorgungsvereinbarung mit Zentralinkasso einzutreten und diese Verpflichtung auch auf seine Rechtsnachfolge zu übertragen.

11. Neue Techniken und Dienste

Wenn sich künftig neue Möglichkeiten ergeben, Grundstücke und Gebäude mit Rundfunkprogrammen durch leistungsfähigere oder preiswertere Techniken zu versorgen, ist die Gesellschaft nach Absprache und schriftlicher Zustimmung der Vertragspartner berechtigt, diese zu installieren. In gleicher Weise räumt der Vertragspartner der Gesellschaft für zusätzliche Telekommunikationsdienste eine Option zum Abschluss einer diesbezüglichen Versorgungsvereinbarung ein.

12. Vertragsdauer / Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er hat eine Laufzeit gemäß der in Punkt 1 des Vertrages getroffenen Vereinbarungen. Für die Berechnung dieser Zeit ist abweichend von Satz 1 als Beginn die Inbetriebnahme der Anlage maßgeblich, ohne dass dadurch die Zeit seit In-Kraft-Treten nicht als Vertragszeit gilt. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um ein Jahr wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Bei Vertragsbeendigung ist eine Ablöse zu entrichten oder der Vertrag wird um weitere 5 Jahre verlängert.